



**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) in der jeweils geltenden Fassung hier:**

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die  
Anordnung von Schutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1 und Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sowie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO), erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel sowie in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wird täglich in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt. Neben den in den verbindlichen Anlagen 1 bis 5 ausgewiesenen Innenstadtlagen gilt dies insbesondere
  - a. vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Bars, Imbissangeboten sowie Biergärten;
  - b. auf Sport- und Spielflächen;
  - c. an Haltestellen und vor Bahnhofsgebäuden;
  - d. auf Parkplätzen;
  - e. in Park-, Grün- und Freizeitanlagen;
  - f. im durch jedermann zugänglichen privaten Raum, wie insbesondere auf privatem Grund liegende Zugänge zu Einkaufszentren oder anderen Einrichtungen.
  
2. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist in der unter Ziffer 1 genannten Zeit im gesamten Stadtgebiet nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE 17 8505 0300 3120 0004 33  
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank  
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03  
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 20 00  
Telefax (03 51) 4 88 20 03

E-Mails:

Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
Prager Str. und Pirnaischer Platz  
Öffnungszeiten:  
Mo - Do 9-18 Uhr  
Fr 9-15 Uhr

Deutsche Bank  
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00  
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank  
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00  
BIC: COBADEFFXXX

oberbuergemeister@dresden.de  
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:  
Parkplatz, Aufzug, WC

3. Die Abgabe von alkoholischen Heißgetränken zum Verzehr unter freiem Himmel ist im gesamten Stadtgebiet gantztägig untersagt. Dies gilt nicht für Gastronomiebetriebe mit Außenbereich, soweit die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 SächsCoronaNotVO erfüllt werden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25. November 2021, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie gilt bis auf Widerruf.

#### **Gründe:**

Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bewegt sich in Dresden und dem Freistaat Sachsen mit extrem hoher Dynamik. Der Freistaat Sachsen hat aus diesem Grund die o. g. Verordnung erlassen und die Kommunen zur Definition von Verbotszonen für Alkoholkonsum und -abgabe angehalten. Überdies kann die Kommune verschärfende Maßnahmen ergreifen, um das Infektionsgeschehen zu bremsen und nicht notwendige Kontakte zu minimieren. Diese Allgemeinverfügung gilt unabhängig des Status Genesung oder Impfung für jedermann auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden.

#### *Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:*

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 22 SächsCoronaNotVO sowie § 28 IfSG in Verbindung mit § 54 sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Sie ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

#### *Zu Ziffer 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung:*

Neben den nach der SächsCoronaNotVO greifenden Schutzmaßnahmen ist die Landeshauptstadt Dresden nach § 1 Abs. 4 vorbezeichneter Verordnung gehalten, betroffene Örtlichkeiten festzulegen, in denen der Alkoholkonsum und die -abgabe beschränkt bzw. untersagt werden. Ergänzend kann die Kommune gemäß § 1 Abs. 1 SächsCoronaNotVO verschärfende Maßnahmen ergreifen, was hier im Wege der Abgabe von alkoholischen Heißgetränken unter freiem Himmel außerhalb von Gastronomiebetrieben, die ohnehin die Auflagen nach § 10 Abs. 1 SächsCoronaNotVO beachten müssen, getan wird. Notwendig wird dies aufgrund des hochdynamischen Infektionsgeschehens, das sich in Dresden, dem Freistaat Sachsen aber auch der Bundesrepublik Deutschland zeigt. Es ist zwingend geboten, Gegenmaßnahmen zu ergreifen und so nicht notwendige Kontakte weitgehend zu minimieren, um das Infektionsgeschehen abzuschwächen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Es wird auf die Ermessenserwägungen des Freistaates Sachsen bei Erlass der SächsCoronaNotVO vom 19. November 2021 verwiesen, die dieser Allgemeinverfügung gleichsam zugrunde liegen. Die Erwägungen des Ordnungsgebers und damit auch der Landeshauptstadt Dresden können eingesehen werden im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt. Ergänzend ist dazu auszuführen:

Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten können die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt wird.

Bei den in Anlagen 1 bis 5 ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um die nach den vorliegenden Erfahrungen im Zusammenhang mit Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit bestehenden Schwerpunktbereiche im Stadtgebiet. Die Anlagen 1 bis 3 umfassen den am meisten durch Menschen frequentierten Innenstadtkernbereich mit den Hauptpersonenströmen beginnend an der Nordseite das Hauptbahnhofes bis zum Albertplatz. Anlage 4 umfasst die zum großen Teil stark verdichteten Gebiete der Äußeren Neustadt und des Hechtviertels, welche durch eine

Kneipen- und Partyszene gekennzeichnet ist und demnach im Hinblick auf Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit im Dresdner Stadtgebiet eine besondere Bedeutung zukommt. Die in Anlage 5 ausgewiesenen Bereiche ziehen aufgrund ihrer grünen und gastronomisch geprägten Infrastruktur viele Besucherinnen und Besucher an, wobei an den gastronomischen Angeboten ein Verweilen mit hoher Infektionsgefahr zu erwarten ist. Insbesondere in den als Anlagen 1 bis 5 ausgewiesenen Bereichen steht zu erwarten, dass durch die Begrenzung des Zugangs zu gastronomischen Einrichtungen sowie Schank- und Speisewirtschaften Verdrängungseffekte auf Plätze und Straßen einsetzen.

Darüber hinaus definiert diese Allgemeinverfügung Örtlichkeiten, die zur Ansammlung von Menschen für den gemeinschaftlichen Genuss von Alkohol unter Missachtung der allgemeinen Hygieneregulungen geeignet sind. Damit wird dem Willen des Ordnungsgebers Rechnung getragen, den Alkoholkonsum auch an Orten zu untersagen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Umfasst sind daher auch private Flächen, die durch jedermann begehbar sind, wie beispielsweise Zuwegungen zu Einkaufszentren oder ähnlichen Einrichtungen. Damit sollen nicht zuletzt Verdrängungseffekte aus den Innenstadtlagen heraus unterbunden werden, weshalb eine Definition stadtweiter Örtlichkeiten über die Anlagen 1 bis 5 unabhängig von der Tageszeit geeignet, erforderlich und angemessen ist, um die dringend erforderliche Reduzierung nicht notwendiger Kontakte umzusetzen. Da ein Verweilen insbesondere durch die Abgabe alkoholhaltiger Heißgetränke begünstigt wird, ist die Abgabe hier gegenüber Kaltgetränken ebenfalls weitergehend eingeschränkt. Die Maßnahmen der unmittelbar nach SächsCoronaNotVO geltenden Zugangsbeschränkungen für gastronomische Bereiche und das nunmehr verfügte Alkoholkonsumverbot greifen damit ineinander, um einen insgesamt erhöhten Infektionsschutz durch Minimierung der enthemmenden Wirkung von Alkohol im öffentlichen Raum zu erreichen.

Die ergriffenen Maßnahmen sind in Abwägung der Rechtsgüter der Freiheit des Einzelnen und der Gesundheit geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck der SächsCoronaSchVO, nämlich die Verlangsamung des Infektionsgeschehens zum Gesundheitsschutz des Einzelnen zu erfüllen. Die Freiheit des Einzelnen muss im beschriebenen Umfang hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurücktreten.

#### *Im Übrigen:*

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) abgerufen und eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

#### **Hinweis:**

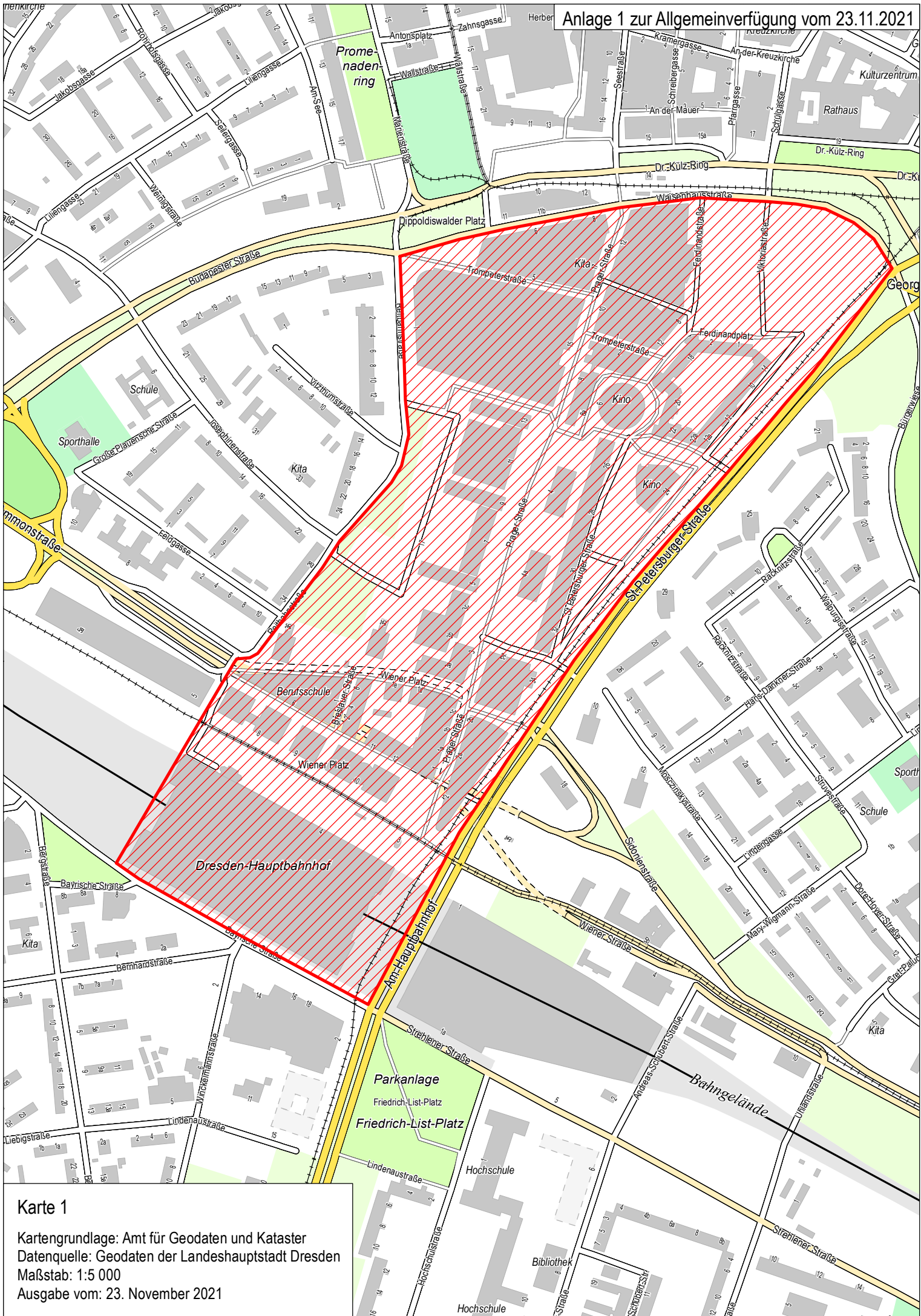
Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit

Geldstrafe wird bestraft, wer der Anordnung vorsätzlich zuwiderhandelt und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.

Dresden, 23. November 2021

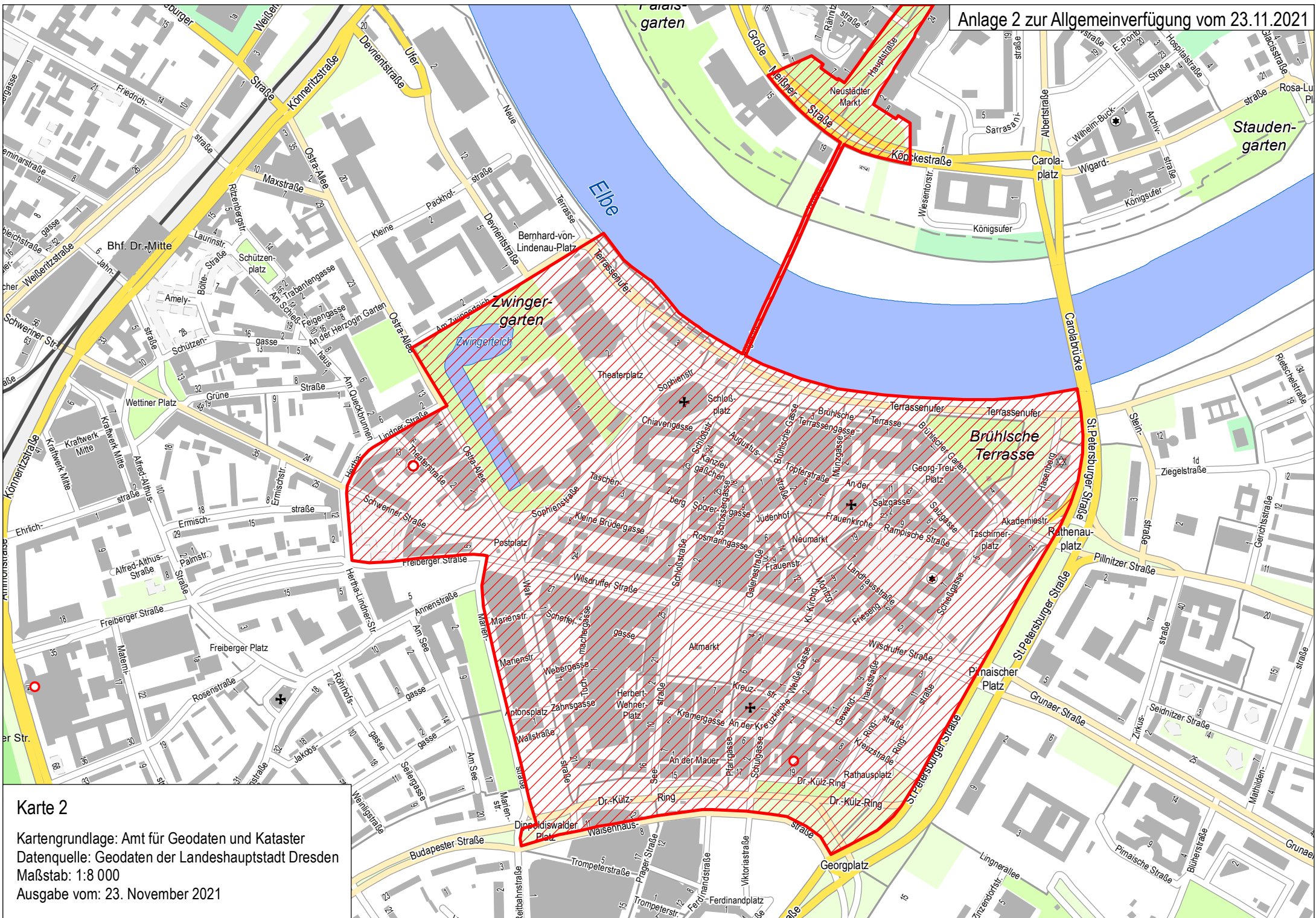
(Siegel)

Dirk Hilbert



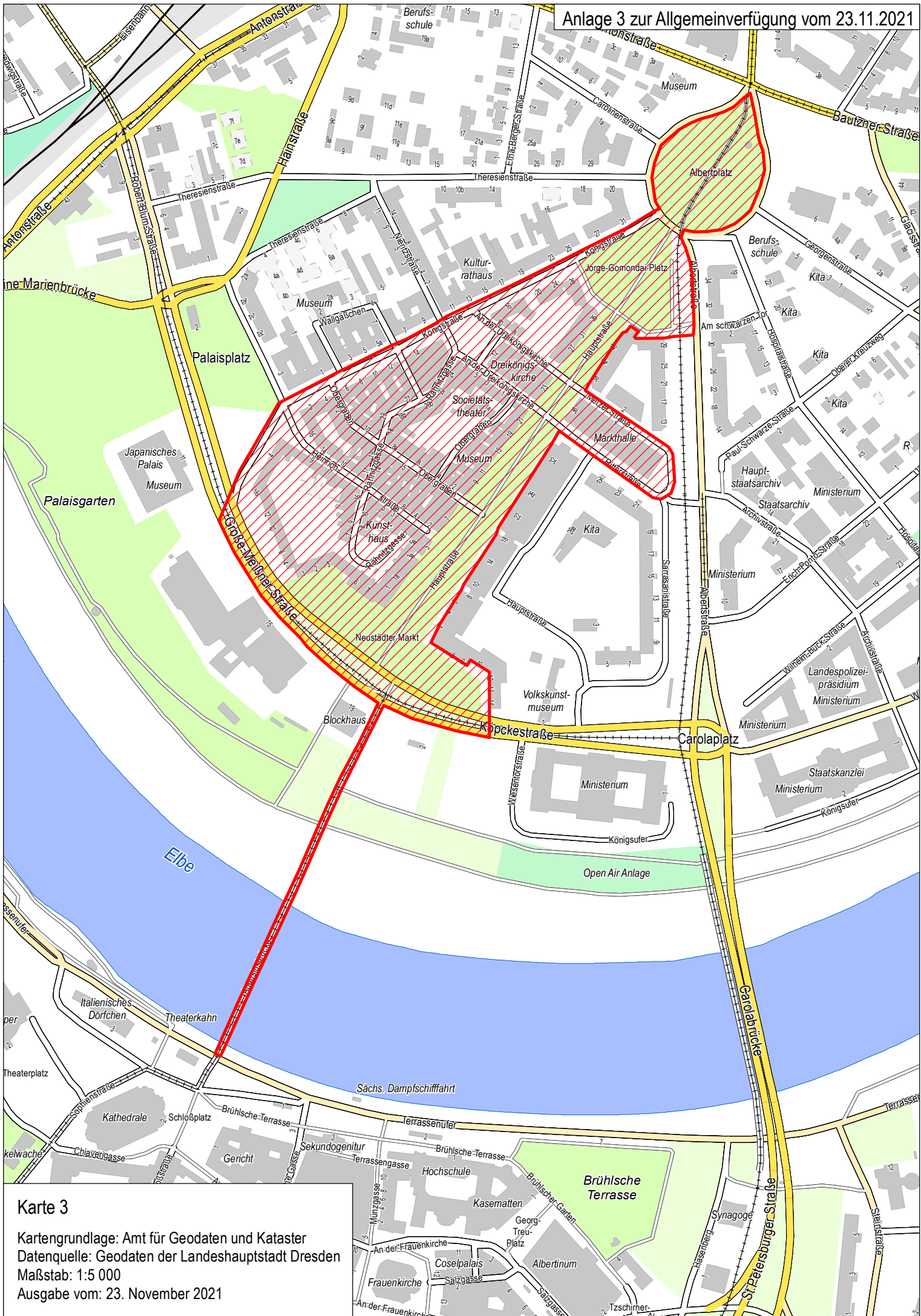
Karte 1

Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster  
Datenquelle: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden  
Maßstab: 1:5 000  
Ausgabe vom: 23. November 2021



Karte 2

Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster  
Datenquelle: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden  
Maßstab: 1:8 000  
Ausgabe vom: 23. November 2021



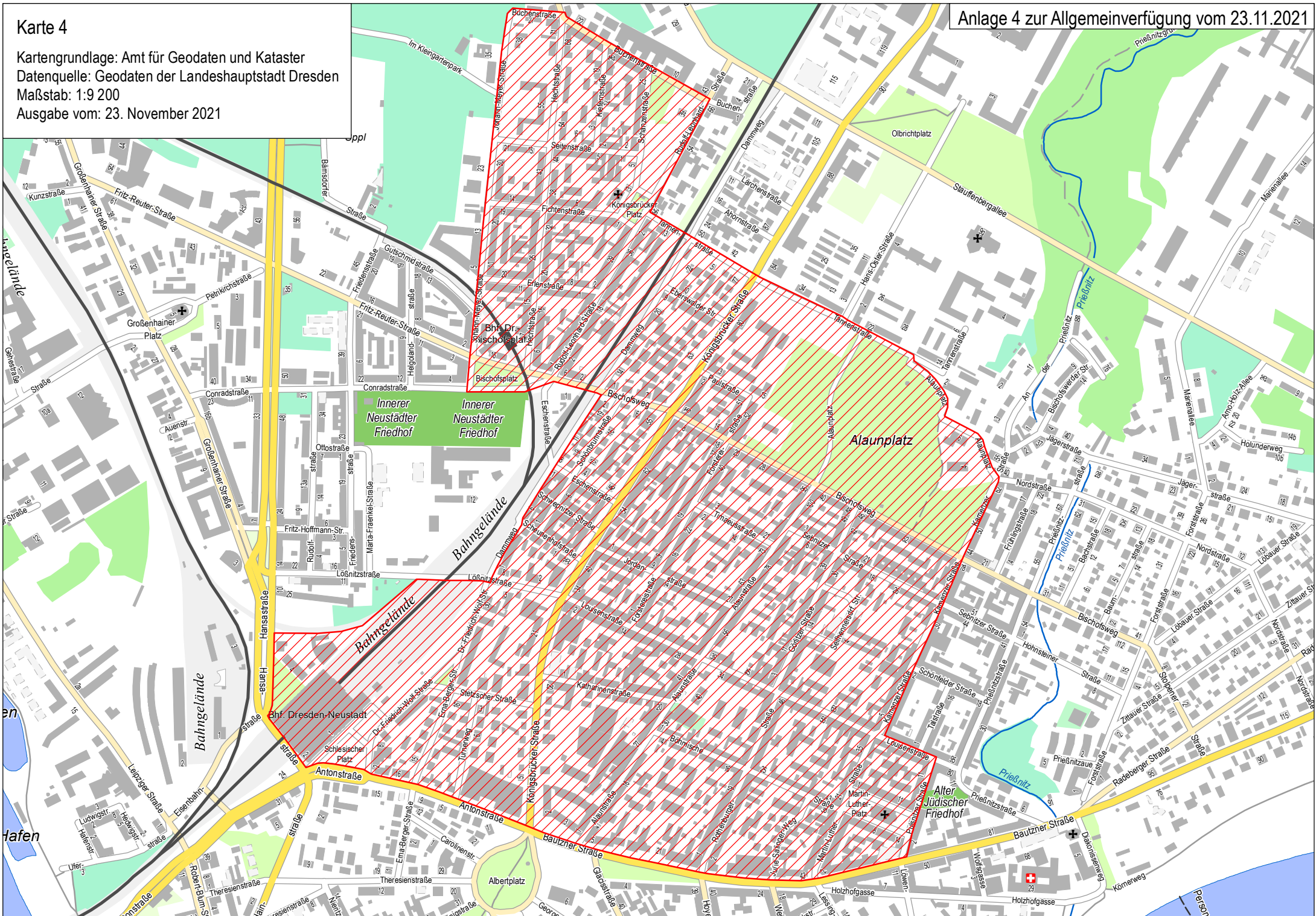
Karte 3

Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster  
Datenquelle: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden  
Maßstab: 1:5 000  
Ausgabe vom: 23. November 2021

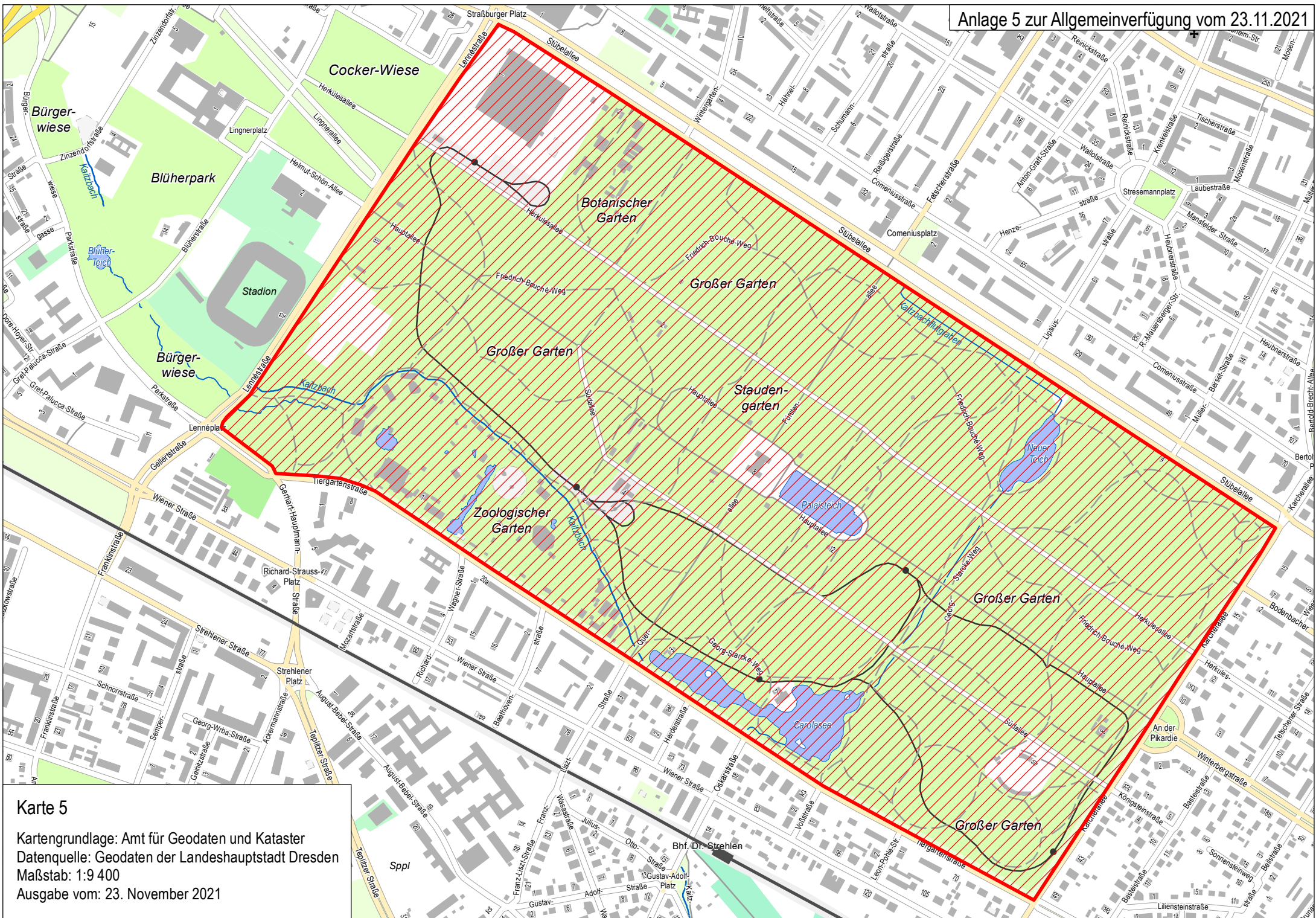
# Karte 4

Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster  
Datenquelle: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden  
Maßstab: 1:9 200  
Ausgabe vom: 23. November 2021

Anlage 4 zur Allgemeinverfügung vom 23.11.2021







Karte 5

Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster  
Datenquelle: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden  
Maßstab: 1:9 400  
Ausgabe vom: 23. November 2021